

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 3, 17. Februar 2014**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

## **1. bis 5. Bundesgerichtsurteil**

## **6. Reiserecht-Workshops 2014**

## **7. Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance und SRV-Handbuch**

## **8. Und zum Schluss: Haftung für Zärtlichkeiten**

---

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Im Februar 2014 hat das Bundesgericht einen der seltenen Entscheide zum Pauschalreiserecht veröffentlicht (Bundesgerichtsurteil vom 22. Januar 2014, 4A\_420/2013).

Aus diesem Urteil können mehrere wichtige Schlüsse gezogen werden.

Um die recht schwierige Argumentation des Bundesgerichtes zu verstehen, haben wir die einzelnen Punkte "auseinander" genommen und stellen sie einzeln dar.

Dieser Fall zeigt einmal mehr deutlich, wie wichtig grundlegende Kenntnisse des Reiserechtes für Reisebüros und Reiseveranstalter sind. Haben Sie sich schon für den nächsten Workshop im März angemeldet? Hier geht es zur Anmeldung:

[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch) .

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

---

## **1. Der Fall: Ausgangslage**

Der Kläger nahm im April 2002 an einer Gleitschirmreise nach Italien teil. Zusätzlich zum Programm im Prospekt hatte er mit dem Reiseveranstalter vereinbart, dass er einen Gleitschirm "P" ausprobieren könne. Beim zweiten Flug mit dem Gleitschirm "P" stürzte der Kläger ab und verletzte sich schwer. Im Gerichtsverfahren vor Bundesgericht forderte er eine Genugtuung von CHF 100'000.

---

Für Laien sei hier kurz dargelegt, dass Gleitschirme klassifiziert werden. Die Klassifizierung sagt etwas über die Flugeigenschaften des Schirmes aus, resp. wie anspruchsvoll ein solcher Schirm zu fliegen ist.

Der Gleitschirm des Klägers hatte die Klassifizierung DHV 1-2 ("Gleitschirme mit gutmütigem Flugverhalten"). Der Testschirm war mit DHV 2 klassifiziert ("Gleitschirme mit anspruchsvollem Flugverhalten und dynamischen Reaktionen auf Störungen und Pilotenfehler. Für Piloten mit regelmäßiger Flugpraxis."). Zur Klassifizierung siehe [www.dhv.de](http://www.dhv.de) / DHV Prüfstelle (aufgerufen am 17.2.2014).

---

## **2. Fälle von Anfang an ernst nehmen**

Wer die Urteilsbegründung liest, mag erstaunt schein, dass das Bundesgericht des langen und breiten begründet, weshalb es auf Vorbringen des Klägers (Reisender) nicht eintritt und diese nicht mehr berücksichtigt.

Für Reisebüros, Tourismusorganisationen und andere Anbieter touristischer Leistungen ist wichtig, dass sie von Anfang an, Gerichtsverfahren ernst nehmen. Sie sollten sich entsprechend beraten lassen oder einen Rechtsanwalt beziehen. Denn nur beim ersten Gericht können sämtliche Anträge, Beweismittel und Begründungen angebracht werden. Beim nächsthöheren Gericht können diese Möglichkeiten schon begrenzt sein. Und das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die korrekte Rechtsanwendung. – Fazit: Was man am Anfang versäumt, kann nicht mehr nachgeholt werden.

---

## **3. Was eine Pauschalreise ist: "Testreisen"**

Das Bundesgesetz über Pauschalreisen definiert eine Pauschalreise als eine Kombination von mindestens zwei der folgenden Leistungen: Transport, Unterbringung und andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Transport oder Unterbringung sind und einen wichtigen Teil der Reise ausmachen.

Traditionell bestand eine Pauschalreise aus Transport, Unterkunft und Reiseleitung (typisches Beispiel sind die Badeferien). Heute ist dies ganz anders: Kurse aller Art werden geboten, Kamelritte, Wüstenausflüge mit Jeeps, Sportarten aller Art, Kinder-Clubs. Der Fantasie sind kaum Grenzen gesetzt.

Beim Bundesgerichtsfall ging es um eine Gleitschirmreise. Das erste Gericht (Regionalgericht Oberland) qualifizierte die Reise als Pauschalreise. Eine der vereinbarten Leistungen war das Testen von Gleitschirmen.

Heutzutage werden von Tourismusorganisationen, Herstellern von Sportgeräten usw. Testwochen angeboten. Ein Teil der vereinbarten Leistungen ist das Testen von zur Verfügung gestellten Sportgeräten: Skier, Snowboards, Mountainbikes, Elektrofahrräder usw. Wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich um Pauschalreisen.

---

#### 4. Mündliche Vereinbarungen

Das Pauschalreisegesetz sieht viele Informationspflichten vor. Art. 4 Pauschalreisegesetz bestimmt, dass sämtliche Vertragsbedingungen vor Vertragsabschluss dem Reisenden schriftlich übergeben werden.

Das Reisegesetz sagt aber nichts darüber aus, ob der nachfolgend der Vertrag nicht etwa mündlich abgeschlossen werden kann. Respektive, was geschieht, wenn die Informationen nicht schriftlich gegeben werden.

Aus der Urteilsbegründung des Bundesgerichtes geht hervor, dass der klagende Teilnehmer telefonisch mit dem Veranstalter vereinbart hatte, einen bestimmten Gleitschirm ausprobieren zu können.

Die Gericht ging davon aus, dass dieser bestimmte Gleitschirm Teil der Pauschalreise geworden ist. – Dies war von entscheidender Bedeutung, da gerade mit diesem Gleitschirm der Unfall geschah.

Fazit: Leistungen mündlich vereinbart werden können.

Hinweis: In der Literatur ist man sich aber einig, dass die Reise- und Vertragsbedingungen vor Vertragsabschluss schriftlich übergeben werden müssen. Andernfalls sie nicht Vertragsinhalt werden.

---

#### 5. Haftung durch Unterlassung?

Das Pauschalreisegesetz sieht eine strenge Haftung für Personenschäden vor. Bei Personenschäden besteht eine unbegrenzte Haftung. Der Kläger machte eine Genugtuung von CHF 100'000 geltend.

Wenn man an Haftung denkt, denkt man an aktives Handeln. Im vorliegenden Fall behauptete der verletzte Reisende der Schaden sei entstanden, weil man ihn zu wenig gut instruiert habe. Also Haftung durch Unterlassung.

Dies ist rechtlich möglich. Wenn eine Aufklärungs-, Informations-, Instruktions- oder Weisungspflicht nicht oder ungenügend erfüllt wird und diese Unterlassung der Grund für den Schaden ist, haftet man.

Die Gerichte hatten zu beurteilen, ob der Veranstalter den Teilnehmer besser über die Eigenheiten des Testschirmes hätte instruieren müssen.

Der erste wichtige Punkt ist, dass der Teilnehmer selber über den Hängegleiterpilotenausweis der Kategorie Gleitschirm verfügte. Er also grundlegende Kenntnisse des Gleitschirmfliegens hatte.

---

Der zweite wichtige Punkt ist, dass das begleitete Umsteigen auf einen agileren Gleitschirm Vertragsbestandteil gewesen war.

Und daraus folgt auch, dass der Veranstalter den Teilnehmer über den agileren Gleitschirm instruieren musste.

Streitig war, ob die erfolgte Instruktion genügend gewesen war und ob bei einer korrekten Instruktion der Unfall hätte vermieden werden können.

Das Beweisverfahren hatte ergeben, dass es sich um eine "äusserst dürftige" Instruktion gehandelt hatte.

Ursache des Unfalls war das "einseitige Einklappen" des Gleitschirms. Dies ist die häufigste Gefahrensituation beim Gleitschirmfliegen. Der korrekte Umgang mit dem "einseitigen Einklappen" gehört aber zur Ausbildung eines Gleitschirmpiloten. Und "ein brevetierter Pilot müsse also mit einem einseitigen Einklappen ohnehin umgehen können..." (Zitat aus dem Urteil).

War nun diese "äusserst dürftige Instruktion" Ursache des Unfalls? Anderes ausgedrückt, hätte eine umfassendere Instruktion das "einseitige Einklappen" und der nachfolgende Absturz verhindern können?

Das Gericht kommt nach weiterer Argumentation zum Schluss, dass sich der Teilnehmer auch bei korrekter Instruktion nicht anders verhalten hätte. Mit anderen Worten eine korrekte Instruktion hätte den Unfall nicht verhindern können.

Aufgrund dieser Begründung wurde eine Haftung des Veranstalters verneint.

Dieses Resultat mag erstaunen. Landläufig geht man davon aus, dass ein Unfall ja schon aufzeige, dass der Veranstalter schuld sei und hafte. Dies hatte auch der Kläger vorgebracht, dass nämlich der Absturz beweise, dass der Veranstalter seine Pflichten nicht erfüllt habe. – Dieser Argumentation hat das Bundesgericht klar verneint. Der Unfall ist nur das Resultat verschiedener Komponenten. Und nur wenn diese Komponenten erfüllt sind, besteht eine Haftung des Veranstalters.

In diesem Fall standen zur Diskussion:

- Welche Pflichten hat ein Veranstalter bei Aktivferien? – Wie aus der Urteilsbegründung hervorgeht, ist der Vertragsinhalt und das Vorwissen, die Ausbildung, Erfahrung usw. des Teilnehmers massgebend.

Hat jemand eine Ausbildung gemacht, darf man darauf vertrauen, dass der Teilnehmer über dieses Wissen und Können verfügt, z.B. Padi-Ausweise bei Tauchkursen. – Ausser es gibt Anzeichen, dass dem nicht so ist.

- Der Veranstalter darf dieses Wissen und Können voraussetzen. Umkehrschluss ist aber, dass bei Anfängern, ungeübten Teilnehmern, Kindern usw. die Instruktion entsprechend der Risiken intensiver zu gestalten ist und auch eine Überwachung stattfinden muss.

- 
- Zur Instruktion gehört auch, dass die Ausrüstung der Teilnehmer geprüft wird. Ein Wanderleiter muss Teilnehmer in Turnschuhen oder Flip-Flops von einer Bergwanderung ausschliessen.
  - Dann ist zu prüfen, ob es Entlastungsgründe gibt. Art. 15 PauRG benennt drei Entlastungsgründe:
    - Der Reisende hat den Unfall durch eigene Versäumnisse verursacht. Er hat sich z.B. nicht an die Anweisungen des Guides gehalten.
    - Der zweite Fall ist, wenn der Schaden durch einen Dritten entsteht, der nicht Leistungsträger ist. Beim Gleitschirm fliegen z.B.: Ein anderer Pilot, der sich von oben auf den unter ihm fliegenden Schirm setzt.
    - Und der dritte Entlastungsgrund ist, dass der Schaden trotz der gebotenen Sorgfalt seitens des Veranstalters, Leistungsträgers nicht abwendbar gewesen ist. Z.B. wurde der Pilot (Reisender) richtig instruiert, das Flugwetter ist in Ordnung. Und trotzdem wird der Pilot (Reisender) von einer mächtigen Windböe erfasst und stürzt ab.

---

## 6. Reiserecht-Workshops "Reiserecht von A bis Z" und "Reiserecht Plus"

Die Ausschreibungen und die Daten für die neuen Reiserecht-Workshops sind aufgeschaltet. Die Programme und online-Anmeldung finden Sie auf [www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

"Reiserecht von A bis Z"-Workshops von am 11. und 18. März 2014 finden jeweils von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr zentral in Zürich (beim Hauptbahnhof) statt. Hier erfahren Sie alles Wichtige für Reisebüros und Reiseveranstalter kompakt an einem Nachmittag. Ein "Muss" für jedes Reisebüro.

"Reiserecht Plus" ist für Teilnehmer gedacht, die Grundkenntnisse des Reiserechts haben und einzelne Themen vertieft behandeln möchten. "Reiserecht Plus" findet am 25. März 2013 von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich statt.

Einzelheiten und Anmeldung direkt auf [www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch) .

---

## 7. Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance und das SRV-Handbuch "Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros"

Haben Sie bereits die neuen Reiserechtbroschüren der Elvia (Allianz Global Assistance) bestellt? "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2013, Einkauf von Reiseleistungen – Was ich als Reisebüro und Mikro-Veranstalter wissen muss". Diese können Sie hier gratis bestellen: [www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Wichtige Fragen rund ums Reisebüro beantwortet das SRV-Handbuch: "**Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros**", Einzelheiten und Bestellung: <http://www.reisebuerorecht.ch/srv-handbuch.html>

## 8. Und zum Schluss: Haftung für Zärtlichkeiten

Eine Beifahrerin hatte einen Autolenker mit Zärtlichkeiten derart abgelenkt, dass er eine rote Ampel überfuhr. Und es kam zum Verkehrsunfall. Folge: Das Amtsgericht Ibbenbüren verurteilte die Beifahrerin zu Schadenersatz. (kostenlose-urteile.de, 17.2.2014).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen  
[http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html)